Zur Frage der eidgenössischen Tabakbesteuerung.

Von E. W. Milliet.

(Abdruck eines zu Anfang des Jahres 1912 gehaltenen Vortrages; demselben sind die im Gutachten Milliet-Frey von 1914 enthaltenen Tabellen 11 bis 36 über die Tabakregien Frankreichs, Österreichs und Italiens angeschlossen.)

Wer vor 350 Jahren in unserem Lande über die Besteuerung des Tabaks hätte reden wollen, wäre gezwungen gewesen, seinen Zuhörern vor allem zu sagen, was eigentlich Tabak ist. Damals wusste dies bei uns ausser einigen Naturforschern niemand. Heute ist der Tabak, wenigstens in seinen gewöhnlichen Genussformen, keinem unter uns fremd. Dem einen ist er eine Quelle behaglicher Lust, dem andern ein Gegenstand des Ärgers und des Abscheus; dem dritten bietet er nach der wirtschaftlichen, dem vierten nach der fiskalischen Seite hin Interesse.

Die Frage, ob ausser den Ureinwohnern Amerikas auch andere Völker von alters her Tabak genossen haben, ist nicht endgültig entschieden. Nach dem Stande unseres jetzigen Wissens müssen wir annehmen, dass auch die Australier schon zu unvordenklichen Zeiten dazu gelangt sind, den Tabak als Genussmittel zu brauchen. Während aber die Sitte der Australneger über ihre lokale Begrenzung nicht hinausdrang, hat sich das Tabakkraut von dem uns durch Columbus wiedererschlossenen Erdteile aus, in östlicher und westlicher Ausbreitung, über das ganze Gebiet der alten Welt verbreitet. Die am Handelsverkehr mit Amerika beteiligten Nationen brachten schon kurz nach der Entdeckung des Landes getrocknete Tabakblätter nach den europäischen Hafenplätzen. Im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wurde auch der Same der Pflanze und damit deren Kultur in Europa eingeführt. Anfangs wurde der Tabak vorwiegend als Heilmittel verwendet. Aber nicht lange dauerte es, so wurde er "zum Zeitvertreib und von vielen als eine sonderbare Delikatesse hochgehalten". In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war der Tabak bei den seefahrenden Völkern, den Spaniern, Portugiesen, Engländern und Franzosen, in jeder seiner Genussformen, zum Schnupfen, Kauen und Rauchen, bereits stark im Schwange. In den andern Staaten unseres Kulturkreises kam er erst durch den dreissigjährigen Krieg zu allgemeinerer Verbreitung. Der Tabak fand in den Kreisen, in die er zunächst eindrang, immer grössere, zur Leidenschaft sich steigernde Verehrung. Hohe und allerhöchste Gönner bahnten dem Erzeugnis der amerikanischen Tropen

den Weg; selbst die Dichtkunst sang seinen Preis. Die Zeit der ersten Liebe hatte indessen keinen langen Bestand. Im Arzneischatze behielt und mehrte der Tabak zwar seinen Ruhm. Gegen den wachsenden Verbrauch zu blosser Lust aber liessen sowohl die Männer der Wissenschaft, als die Wächter der Sittlichkeit immer dringlicher ihre warnenden Stimmen laut werden. Besonderen Anstoss erregte das gewohnheitsmässige Rauchen; von sanitarischen, wirtschaftlichen, moralischen und religiösen Gesichtspunkten aus wurde dagegen geeifert, als gegen einen nicht nur überflüssigen, sondern höchst schädlichen Luxus. Die Sittenverwilderung der Zeit wurde zu einem guten Teile dem Tabak zur Last gelegt. König Jakob I. von England erhob in der Schrift "Misokapnus" einen flammenden Protest gegen die erniedrigende Nachäffung eines schmutzigen Brauchs sklavischer Barbaren. Diesem Kampfe gegen den Eindringling schlossen sich in Bälde auch die Obrigkeiten mit ihren Mandaten an. Geistliche und weltliche Herrschaften erliessen gegen den Tabak Verbote und verfolgten seinen Genuss mit schweren, ja barbarischen Strafen. Papst Urban VIII. schleuderte den Bann gegen die Frechlinge, die in der Kirche schnupften. In Russland riskierten die Rauchfreunde die Knute, das Aufschlitzen der Nase, die Verschickung nach Sibirien. Sultan Murad IV. liess den Übertretern seines Verbotes Hände und Füsse abhacken, und Abbas der Grosse von Persien befahl, die Tabakverkäufer kurzerhand samt ihrer Ware zu verbrennen. Bei uns traten die Behörden um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit Pranger, Gefängnis, Konfiskation der Ware, gegen den "Unfug" auf. Die Erlasse ergingen durch die einzelnen Kantone, durch kantonale Konkordate, durch die eidgenössische Tagsatzung.

Aber weder Warnungen noch Verbote führten in irdendeinem Lande dauernd die erstrebte Wirkung herbei. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts war der Tabak, hier schon früher, dort erst später, aller seiner mächtigen Feinde Meister geworden. Die Prohibition hatte durchweg versagt; sie wurde fast unvermittelt durch die hochobrigkeitliche Förderung des Tabakbaues und der Tabakindustrie abgelöst: was strafbarer Frevel

gewesen, wurde in jedem Sinne des Wortes Verdienst. Eine jedes Hindernis überwältigende Massensuggestion brachte dem Tabakgenuss in allen Gebieten des bewohnten Erdkreises den heiss erstrittenen Freibrief. Seiner vollen Freiheit aber sollte er sich nicht sehr lange erfreuen. Es wäre geradezu ein Wunder gewesen, hätte ihm nun nicht auch der Fiskus seine Aufmerksamkeit geschenkt.

Eine Ware, von deren Genuss so grosse Teile des Volkes nicht hatten lassen wollen, musste die immer wachen Instinkte der Finanzminister anziehen. Zu nahe lag es, das Lastgefühl des Steuerns durch das Lustgefühl am Tabak zu bändigen. In der Tat ist der Tabak ein höchst geeignetes Objekt der Besteuerung. Wie schon sein spätes Auftreten im Kreise unserer Genussmittel nahe legt, ist der Tabak kein zur Erhaltung des Lebens und der Lebenskräfte notwendiges Bedürfnis; er kann ohne jeden Schaden entbehrt werden. Allein, trotzdem sein Genuss gesundheitlich nicht ohne Bedenken ist, ist er für viele in so hohem Masse ein Element des Wohlbefindens, um nicht zu sagen der Lebensbereicherung geworden, dass sie ihm die Befriedigung unbedingt nützlicher Bedürfnisse zum Opfer bringen. Bei uns beschränkt sich der Verbrauch des Tabaks im wesentlichen auf die erwachsene männliche Bevölkerung. Die Tabakssteuer überlastet daher nicht, wie etwa die Salzsteuer, die kinderreichen Familien. Diesem Vorzuge schliesst sich der weitere an, dass die Tabakssteuer sich so genau wie wohl nur wenige andere Verbrauchssteuern nach Menge und Qualität ihres Gegenstandes abstufen und damit der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Verbrauchers anpassen lässt. Das Lob, das ihr Necker in seinem Werke von 1784 "De l'administration des finances" gespendet, hat noch jetzt volle Geltung: "L'impôt sur le tabac est de toutes les contributions la plus douce et la plus imperceptible et on le range avec raison dans la classe des habiles inventions fiscales". Und was die Praxis der Staatskunst entschieden hat, hat auch den vollen Beifall der finanzwissenschaftlichen Theorie gefunden. Unsere drei Nachbarstaaten Frankreich, Österreich und Italien haben den Tabak monopolisiert. Sie bezogen aus ihrem Monopol im Jahre 1911 zusammen nicht weniger als Fr. 859,991,183 Reingewinn. Deutschland hat den Tabak, im wesentlichen aus politischen Gründen, lange Zeit mit relativ sehr viel bescheidenern Beträgen fiskalisch nutzbar gemacht. Schäffle kritisiert dieses Verhalten in seinem Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften mit den Worten: die geringe Besteuerung des Tabaks in Deutschland ist ein finanzpolitisches Unding. Seit diesem Auspruche des gelehrten Staatsmannes hat das Deutsche Reich sich freilich bemüht, dem Beispiele unserer andern Grenznachbarn nach-

zueifern, indem es seinem alten und veralteten Gewichtssteuersystem für die Inlandsproduktion in den Jahren 1906 und 1909 einen allgemeinen Wertzoll auf den Import und eine Fabrikatssteuer speziell auf Zigaretten angegliedert und so dermalen einen Rohertrag von insgesamt rund 240 Millionen Franken im Jahr erzielt hat. In weit stärkerem Masse gilt die Kritik Schäffles noch jetzt für unser Land. Von sämtlichen europäischen Staaten haben nur noch die Niederlande die grosse fiskalische Tragkraft des Tabaks so wenig ausgebeutet wie die Schweiz. Das Beispiel anderer Staaten, namentlich Frankreichs, hat zwar die Hüter unserer Finanzen mehr als einmal angesteckt; aber der Ansteckungsstoff ist durch entgegenwirkende Kräfte immer wieder aus unserem Staatskörper ausgeschieden worden. Für Kantone und Bund ist der Tabak sozusagen ein Kräutlein Rührmichnichtan. Wallis besass von 1768 bis 1793 und dann wieder von 1816 bis 1849 das Monopol in Gestalt der Steuerpacht. Wiederholte Anläufe zur Einführung des Tabakmonopols machte Bern. Von besonderem Interesse ist ein vom April 1761 datiertes Gutachten zweier Spezialkommissionen über die Frage, "ob die Staatskunst zugebe und anrate, in einer freien Republik die Tabakhandlung in eine obrigkeitliche Regie zu verwandeln, ob solches den Vorrechten eines gemeinen Wesens angemessen und ob die Tabakregie dann auch wirklich dem Ärar des hohen Standes nützlich und vorteilhaft sei". Dem Schriftstück ist ein besonderes, sehr instruktives Memorial des Böspfennigers Stettler beigelegt. Die in diesen Akten enthaltenen Ausführungen für und wider das Monopol sind noch heute vollster Beachtung wert, sind doch in ihnen alle Probleme erörtert, die auch eine zeitgenössige Tabakbesteuerung zur Diskussion stellt. Die Sache wurde zunächst verschleppt; im Januar 1772 beschloss dann der Grosse Rat, "es sei von dem Projekt, das commercium des Tabaks zu obrigkeitlichen Handen zu ziehen, für ein und allemal gänzlich zu abstrahieren". Heute erheben einzig Freiburg, Waadt, Wallis und Tessin, teils als Gewerbesteuern, teils als Verkaufslizenzen, Steuern auf dem Tabak. Der jährliche Ertrag beziffert sich für alle vier Kantone zusammen auf rund Fr. 60,000, ist also ohne jeden Belang.

Auch eine eidgenössische Tabakbesteuerung ist wiederholt in Vorschlag gebracht worden. Bundesrat Challet-Venel proponierte im Jahre 1869 eine Bundessteuer auf Tabak nach dem Muster Englands, d. h. mit Unterdrückung der inländischen Tabakkultur und hoher Verzollung der Einfuhr. Sodann wurden bei Beratung der Verfassungsrevision von 1871/72 in der Bundesversammlung Anträge auf Besteuerung oder Monopolisierung des Tabaks eingebracht; sie fanden aber ebensowenig Gehör als die Vorschläge Challet-Venels.

Das gleiche Schicksal traf die Anträge, welche anlässlich der Auseinandersetzungen über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalte im Jahre 1877 im Schosse der eidgenössischen Räte eingereicht und besonders durch Ständerat Bodenheimer lebhaft verfochten wurden. Vor 13 Jahren trat die Idee des Monopols in Verbindung mit der lex Forrer neuerdings in den Gesichtskreis der Bundesversammlung. Sie fiel mit dem Verwerfen des ersten Versicherungsgesetzes bis auf weiteres wieder aus den Traktanden. So blieb die eidgenössische Tabakbesteuerung bis jetzt auf Einfuhrzölle beschränkt und auch diesen ist erst durch die seit 1879 durchgeführten Tarifrevisionen ein einigermassen erhebliches Gewicht gegeben worden. Der Zollertrag auf Tabak und Tabakfabrikaten im Belaufe von wenig mehr als jährlich 28/4 Millionen Franken sei seiner fiskalischen Bedeutung nach durch folgende Gegenüberstellungen charakterisiert. Das Salz, das notwendigste aller Gewürze, liefert dem kantonalen Fiskus jährlich fast vier Millionen Franken, also weit mehr als aus dem Tabak, dem überflüssigsten aller Genussmittel, in die eidgenössischen und kantonalen Kassen diesst. Besässen wir das Steuersystem der uns benachbarten Monopolstaaten, so hätten wir, im Verhältnis zur Bevölkerung, im Vergleich zu Italien rund 25, zu Österreich rund 30 und zu Frankreich rund 40 Millionen Jahresgewinn.

An eine wirksame kantonale Besteuerung des Tabaks ist schon deswegen nicht zu denken, weil die Kantone nicht Herren ihrer Grenzen sind und damit die abträglichsten Steuerformen für sie von vornherein ausser Betracht fallen. Wenn daher der Tabak, um ein Wort Bismarks zu brauchen, wirklich erklecklich mehr bluten soll, so kann der Aderlass nur vom Bund vorgenommen werden. Ist ein solches Vorgehen des Bundes angezeigt und gerechtfertigt? Die Frage ist vielseitig. Wir wollen sie zunächst vom Standpunkt des Fiskus und von dem des Steuerpflichtigen ins Auge fassen. Hier erhebt sich vor allem die Vorfrage: Bedarf der Bund überhaupt einer Vermehrung seiner Ressourcen? Wenn ja, kann er sie sich nicht durch Ersparnisse an den Ausgaben verschaffen, oder fliessen sie ihm nicht in rein natürlicher Entwicklung der Dinge aus den bestehenden Einnahmequellen zu? Kann er nicht diese bestehenden Quellen, ohne Anderung der Grundverfassung, kraft seiner heutigen Zuständigkeit, besser fassen und damit ergiebiger machen? Liegt für ihn wirklich Veranlassung vor, auf dem mühsamen und dornenvollen Wege der Verfassungsrevision neuen Steuerkompetenzen nachzujagen?

Die Vermögenslage der Eidgenossenschaft und der Kredit, den sie geniesst, lassen nichts zu wünschen

übrig. Ein weniger erfreuliches Bild zeigen die Abschlüsse der Verwaltungsrechnungen der letzten Jahre. Aber auch die Defizite in der laufenden Rechnung haben an und für sich nichts beunruhigendes an sich. Sie sind in gewissem Sinne sogar den bloss budgetierten Defiziten vorzuziehen. Unter der Herrschaft der 48iger Verfassung standen Budget und Rechnung in sehr engem Kontakte. Seit der Revision von 1874 legen unsere Finanzminister vorwiegend Budgets mit Fehlbeträgen und Rechnungen mit Überschüssen vor. Diese Gepflogenheit entspringt wohl nicht bewusster Absicht. Sie erklärt sich vermutlich aus dem Umstande, dass im neuen Bunde die Staatsaufgaben viel komplizierter und die jeweiligen Ausblicke in ihre künftige Gestaltung schwieriger geworden sind. Aber die Tatsache allein hat psychologisch die missliche Wirkung, dass niemand budgetierte Defizite recht eigentlich ernst nimmt. Nur wirkliche Rückschläge haben die Kraft, von neuen Ausgaben zurückzuhalten und auf die mögliche Reduktion bestehender Ausgaben Bedacht nehmen zu lassen. So haben auch die verschlechterten Ergebnisse der letzten Staatsrechnungen nach dieser Richtung hin bereits eine gewisse Einkehr zur Folge gehabt. Es ist ohne weiteres klar, dass bei einem Budget von über 150 Millionen Franken schon bei der bestehenden Staatsverwaltung durch eine Arbeit sparende Organisation, geeignetere Rekrutierung des Personals etc. Ersparnisse gemacht werden können. Allein selbst ein weitgehender Optimismus wird davon nicht mehr als die Verhütung neuer Defizite erwarten. Das würde ja auch genügen, wenn das Staatsleben des Bundes auf die ihm heute gestellten Aufgaben beschränkt werden könnte. Nun wissen wir aber nicht nur, dass die Eidgenossenschaft eine ganze Reihe neuer Verpflichtungen rechtlicher und moralischer Natur bereits übernommen hat, wir wissen auch, dass ein nie ruhendes Fortschrittsbedürfnis darüber hinaus immer wieder andere Postulate stellen wird, dass, wo alles vorwärts drängt, der Staat allein nicht stillstehen kann. Und wir wissen ferner, wie rasch das Tempo der modernen Staatsentwicklung geworden ist. Vor 20 Jahren betrugen die Verwaltungsausgaben des Bundes 60 Millionen. Vor zehn Jahren stunden sie schon bei 100 Millionen und heute haben sie 150 Millionen überschritten. Diesen Tendenzen gegenüber wird es zur ersten und wichtigsten Aufgabe der Bundesregierung, nur dringend vom Staatszweck geforderte Gesetze vorzuschlagen und keinen Ausgaben erheischenden Verfassungs- oder Gesetzesentwurf vor das Parlament zu bringen, ehe ein ausgearbeiteter Durchführungsplan mit Budget vorliegt. Es wäre verschwenderischer Leichtsinn und schlechte Politik, Dinge zu unternehmen, die der Staatszweck nicht unbedingt rechtfertigt. Die

Finanzpolitik muss wagend und zögernd zugleich sein. Es ist ebenso frevelhaft, unreife Äpfel vom Baume zu schlagen, als reife solange hängen zu lassen, bis sie faul herunterfallen. Auch eine solche Politik wird noch reichlich genug berechtigte Staatsbedürfnisse übrig lassen. Das als Staatszweck Erkannte aber muss erfüllt werden. Das hierzu benötigte Geld schöpft der Staat ordentlicherweise (in Form von Erwerbseinkünften und Gebühren) aus seiner eigenen Arbeit oder (in Form von Steuern) kraft seiner Staatsgewalt aus der Arbeit der Bürger; ausserordentlicherweise aus Anleihen.

Um ermessen zu können, ob die ordentlichen Mittel, welche die jetzige Verfassung dem Gesetzgeber zur Verfügung stellt, dem Andrange genügen können, ist es nötig, sie etwas näher ins Auge zu fassen.

Während in unserem bundesstaatlichen Organismus die einzelnen Glieder, die Kantone, zur Einhebung ausgiebiger indirekter Steuern nicht befähigt, vielmehr ihrem Wesen nach auf die direkte Besteuerung angewiesen sind, ist umgekehrt der Bund für den Bezug direkter Steuern mangelhaft, für den Bezug indirekter gut eingerichtet. Wie die des Deutschen Reiches hat deshalb auch unsere Verfassung die Finanzen des Bundes auf die Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole basiert. Wollte der Bund ordentlicherweise selbständige direkte Steuern beziehen, so würden daraus nicht bloss allgemein-politische und finanzpolitische, sondern auch finanztechnische Schwierigkeiten entstehen; er müsste im Interesse gleichmässiger Veranlagung neben die bestehenden kantonalen und kommunalen Steuerverwaltungen überall eine eigene Organisation stellen. Das wäre offenbare Kraftvergeudung. Um sie zu vermeiden, wird die einzige, auf Bundesrecht ruhende direkte Steuer, die Militärpflichtersatzsteuer, von den Kantonen erhoben; der Bund ist nur am Ertrage beteiligt. Die ihm aus diesem Titel zufliessenden Summen sind für den eidgenössischen Finanzhaushalt nicht von Bedeutung. Das gleiche gilt für die Erträgnisse aus dem Pulverregal und aus den Verkehrsmonopolen. Das Pulverregal ist eine überwiegend militärische Veranstaltung. Bei der Post, bei dem Telegraphen und bei den Eisenbahnen streiten volkswirtschaftliche Rücksichten gegen eine irgendwie weitgreifende Geltendmachung des Steuermoments. Das Hauptbahnmonopol des Bundes wird unmittelbar durch das Rückkaufsgesetz selbst der fiskalischen Ausnützung entzogen und was hier der Buchstabe zur Geltung bringt, das bewirkt mittelbar bei der Post und bei dem Telegraphen, obschon Verfassung und Gesetz beiden nicht gemeinnützigen, sondern fiskalischen Charakter verleihen, in nicht viel kleinerem Masse der Geist, der in den Zeitverhältnissen das ganze Verkehrswesen beherrscht. Eidgenössisch verwaltet ist von

Verbrauchssteuern bloss das Alkoholmonopol. Da dessen Reinertrag aber verfassungsgemäss den Kantonen zufällt, muss der Bundesfiskus in der Hauptsache von den Zöllen und unter diesen wieder vorwiegend von den Eingangszöllen leben. Unter solchen Umständen reduziert sich die gestellte Frage der Hauptsache nach auf die Frage der Entwicklungsmöglichkeit unserer Einfuhrzölle. Hier ist in erster Linie zu beachten, dass der Zoll in der Mehrzahl seiner Positionen ein Doppelgesicht hat. Er ist nicht nur ein Instrument des Fiskus, sondern auch ein Instrument der Handelspolitik. Je mehr er als das eine gebraucht wird, um so weniger kann er als das andere gebraucht werden. In unseren handelspolitischen Entschliessungen aber sind wir nicht vollkommen frei. In die Weltwirtschaft verflochten, können wir uns der Handelspolitik anderer Staaten nie völlig entziehen. Und wie wir auf internationalem Boden in der Ausgestaltung unseres Zollwesens gebunden sind, so sind wir es in gewissem Betracht auch auf nationalem. Hier bindet uns, wenn auch nur bedingt, die eigene Verfassung, welche als Regel aufstellt, dass die zum nötigen Lebensbedarf und zur Erhaltung unserer Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe bei der Verzollung möglichst gering zu taxieren seien. Diese und andere, hier nicht zu erörternde Verhältnisse rauben dem Zollsystem drei Elemente spezifisch fiskalischer Brauchbarbeit: Die Stabilität, die Ergiebigkeit und die sichere Entwicklungsmöglichkeit. Die allzu einseitige Verweisung des Bundesfiskus auf die Zölle ist deshalb nicht frei von grossen Nachteilen. Wohl werfen unsere Grenzgebühren in ihrer Gesamtheit mit jährlich über 70 Millionen heute gewaltige Summen ab. Aber je grösser und je rascher das Wachstum unserer Staatsaufgaben und Staatsbedürfnisse wird, umso schwieriger wird es, das Instrument zu handhaben, umso mehr Geschicklichkeit erfordert es, ohne unverhältnismässige Belastung der Mittel zur Erhaltung des Lebens und der Lebenskraft die Doppelaufgabe des Zolles zu lösen, einerseits unserem Volke genügend belöhnte Erwerbsgelegenheiten zu sichern, anderseits die eidgenössische Staatskasse zu füllen.

Das ist freilich nur für das Zollsystem als ganzes zutreffend. Wenn wir das einzelne ins Auge fassen, entdecken wir in unseren 1330 Zollpositionen auch Posten von immer erprobter fiskalischer Abträglichkeit. Die wenigen Kategorien Zucker, geistige Getränke und Tabak liefern für sich allein mit über 25 Millionen Jahresertrag mehr als ½ sämtlicher Zolleinnahmen. Sie bilden, wenn wir von ihren bescheidenern Brüderchen Kaffee und Tee absehen, in ihrer Gesamtheit die Gruppe der mehr oder minder entbehrlichen Genussmittel. Sie würden daher angesichts der Verfassungsvorschrift sozusagen einzig in Betracht kommen,

wenn es sich darum handelte, durch gesteigerte Zölle, also mit den geltenden Fiskalbefugnissen, wesentlich grössere Einnahmen herauszuschlagen. Sie sind es auch, an die zunächst zu denken wäre, wollte man auf Grund erweiterter Kompetenzen über die Verzollung hinausgehend allgemeine eidgenössische Verbrauchssteuern schaffen. Bei näherem Zusehen erheben sich indessen auch mit Bezug auf die Mehrbelastung dieser Artikel Bedenken allerlei Art.

Was den Branntwein betrifft, so liegen bei ihm infolge der Monopolisierung zugunsten der Kantone die Verhältnisse von vornherein anders als bei den übrigen Waren. Wohl hat der Bund noch jetzt uneingeschränkt das Recht, den Branntwein nach seinem Willen zu verzollen. Jede blosse Mehrverzollung würde jedoch die Monopolverwaltung und damit indirekt die Kantone treffen. Aus diesem Grunde würde es wohl kaum möglich sein, den bestehenden Spritzoll von 10 Cts. pro Grad und Meterzentner ohne weiteres auf mehr als den in den ersten Monopoljahren geltenden Satz von 20 Cts. zu steigern. Zur Abwendung der für die Kantone unerwünschten Wirkung einer noch grösseren Steigerung des Zolles könnte man freilich gleichzeitig die Monopolverkaufspreise entsprechend heraufsetzen und damit die Last vom Fiskus auf die Branntweinkonsumenten abwälzen. Nun brachte aber bereits das Absinthgesetz neben einer bloss vorübergehenden Zollerhöhung eine dauernde Erhöhung der Monopolverkaufspreise. In dieser Richtung wesentlich weiterzugehen, empfiehlt sich nicht. Schon die aus dem Absinthgesetz erflossene Verteuerung der monopolisierten Branntweine wirkt als verstärkte Prämie für die nicht monopolisierten. Eine noch weitergehende Erhöhung der Monopolpreise würde diese Wirkung vergrössern und zum Schaden für den Fiskus und ohne Vorteile für die Volksgesundheit eine Zunahme in der Produktion und im Verbrauch der monopolfrei gebliebenen Branntweine, der Branntweine aus Obst und Obstabfällen, zur Folge haben. Die Einbeziehung der monopolfreien Brennerei aber in das Monopol oder in die Besteuerungskompetenz des Bundes hat, selbst wenn sie auf die gewerblichen Betriebe eingeschränkt wird, kaum sehr grosse Aussicht auf Verwirklichung.

Die blosse Erhöhung der Bierzölle sodann würde nicht nur keinen Mehrertrag ergeben, sie würde durch Förderung der Inlandsbrauerei auch noch die Fr. 850,000 grossenteils aufzehren, welche die Eidgenossenschaft jetzt vom eingeführten Biere bezieht. Daneben brächte sie eine ungerechtfertigte Bereicherung der Brauer mit sich. Eine solche einseitige Majoration des Bierzolles ist denn auch nie ernsthaft in Vorschlag gebracht worden. Dagegen hat der Bauernverband im Jahre 1899 die Anregung gemacht, zur Finanzierung der Ver-

sicherungsgesetze eine allgemeine, In- und Auslandsprodukte gleichzeitig treffende Verbrauchssteuer auf Bier einzuführen. Sie sollte nach Ansicht ihrer Urheber in den ersten Jahren vier bis fünf Millionen jährlich, später allerdings mehr abwerfen. Der Anfangsertrag hätte nun aber zur Deckung des Finanzbedarfes für die Versicherung nicht ausgereicht. Der Bundesrat verlangte mindestens acht Millionen. Zur Erzielung dieser Summe und zur Aufbringung der Erhebungskosten von allerwenigstens Fr. 225,000 wäre bei dem damaligen Bierkonsum von 2,020,000 Hektolitern eine Steuer von im Durchschnitte Fr. 4.07 per Hektoliter erforderlich gewesen. Ein an sich und im Verhältnis zum Gewinn der Brauer so hoher Steuersatz hätte nicht nur eine bedeutende Verteuerung des Bieres im Kleinverkauf und Ausschank herbeigeführt, sondern auch der Biersteuer jede Entwicklungsfähigkeit vorweggenommen. Der Weinzoll wird wegen seiner Eigenschaft als Kampfposition in unsern Handelsvertragsunterhandlungen eine gewisse Höhe nicht leicht übersteigen. Das ist aus folgender Erwägung heraus nicht zu bedauern; sie gilt noch mehr für jede wesentliche Mehrbelastung des Bieres. Die Bundesverfassung behandelt Wein und Bier als Streitgenossen in einem andern Kampfe, im Kampfe gegen den Branntwein. Diese Rolle kann ihnen aber mit Aussicht auf Erfolg nur zugedacht werden, wenn der Staat dem Wein und dem Bier jede künstliche Verteuerung durch hohe fiskalische Auflagen fernhält. Es ist nicht zu vergessen, dass jetzt schon der Zoll auf Bier 25 %, der Zoll auf Wein 30 % des Einfuhrwertes ausmacht. Erschwerung des Branntweingenusses durch Erleichterung des Weinund Biergenusses: das war der Leitgedanke der Verfassungsrevision von 1885. Dass er in der Mehrheit des Volkes noch immer lebendig ist, das beweist einerseits die Absinthprohibition, anderseits die Ablehnung des Versuches, den sogenannten Doppelliterartikel aus der Verfassung auszumerzen. Vor neun Jahren hat Dr. Ed. Näf den Vorschlag gemacht, im Wege einer neuen Verfassungsrevision die dermalen monopolfreie Brennerei ebenfalls dem eidgenössischen Monopole zu unterstellen und im Anschlusse hieran alle geistigen Getränke, jeder Art, einer eidgenössischen Verbrauchsbesteuerung zu unterwerfen. Die Idee besticht durch ihre Grosszügigkeit. Sie greift aber in so viele materielle Interessen ein, dass sie schwerlich die Widerstände zu überwinden möchte, die bei jedem Unternehmen sich einstellen, das unter dem Zeichen des Spruches steht: qui trop embrasse, mal étreint. Alles in allem genommen, drängt sich darnach die Überzeugung auf, dass ein ausgiebiger Heranzug der geistigen Getränke zur Tragung der eidgenössischen Staatslasten wenigstens in absehbarer Zeit kaum zu realisieren sein

wird, um so weniger, als auch die Kantone immer mehr aus dieser Quelle schöpfen. Auch eine namhaft höhere Verzollung des Zuckers würde auf Schwierigkeit stossen. Der Zuckerzoll beträgt zurzeit etwas mehr als 15 % des Wertes der unverzollten Ware. Um unsere Exportindustrien für Schokolade und kondensierte Milch nicht zu beeinträchtigen, müsste im Falle nennenswerter Erhöhung der heutigen Zollsätze bei der Ausfuhr der erwähnten Erzeugnisse die ganze oder teilweise Zurückerstattung des Zolles Platz greifen. Das würde die Mehreinnahme aus dem gesteigerten Zolle empfindlich schmälern. In gleicher Richtung, wenn auch vielleicht mit geringerem Gewicht, würden zwei andere Faktoren wirken: der Konsumrückgang und die Ausdehnung, welche unsere eigene, heute freilich noch wenig entwickelte Rübenzuckerproduktion unter dem erhöhten Schutzzolle zweifellos gewinnen würde. Dieser zweiten Einbusse wäre zwar durch Erhebung einer innern Fabrikatsteuer in Verbindung mit einem Zollzuschlage noch verhältnismässig leicht zu begegnen. Schwerer fiele der Widerstand ins Gewicht, welchen die Verteuerung des Zuckers beim Konsumenten tände. Freilich bestreiten physiologische Chemiker, so z. B. Prof. Bunge in Basel, dass der Rübenzucker als rationelles Nahrungsmittel gelten könne. Aber die allgemeine Meinung rechnet ihn doch fast ebensosehr zu den Nährstoffen als zu den Genussmitteln. Auf alle Fälle ist er weniger ausschliessliches Genussmittel als der Tabak, der uns in unserem Überblicke über die zur Verbrauchsbesteuerung geeigneten Artikel einzig noch übriggeblieben ist. (Kaffee und Tee kommen in diesem Zusammenhange nicht in Frage; für sie hat unser Gesetzgeber, offenbar im Einklang mit der Volksmeinung, ein fiskalisches Schonrevier geschaffen, wie es in keinem unserer Nachbarstaaten besteht.)

Wir haben gesehen, dass der Bund noch bedeutender Mittel bedarf, dass aber die an und für sich fiskalisch sehr tragfähigen Objekte, die geistigen Getränke und der Zucker, aus verschiedenen Gründen weder in der Form des Zolles, noch in der Form allgemeiner Verbrauchssteuern grosse Mehreinnahmen verheissen. Vom Tabak dagegen wissen wir bereits zweierlei: er ist das kräftigste und unermüdlichste Lasttier des Fiskus. Die Schweiz hat ihm bis jetzt die kleinste Last aufgebürdet; sie kann und darf ihm daher unzweifelhaft mehr auflegen. Zu den Gründen, die für seine Besteuerung bereits angeführt wurden, mag noch ein anderer genannt werden. Der Tabak gilt heute in sanitarischer Hinsicht für weit weniger gefährlich als der Alkohol. Gegen diesen vornehmlich richtet sich der Kampf der öffentlichen Gewalten und der organisierten Privaten. Harmlos ist aber auch der Tabak nicht, und so wäre es wohl kein Unglück, wenn unser Tabakkonsum, namentlich in seinen hygienisch anfechtbarsten Formen (Zigarette), unter dem Einfluss der Steuergesetzgebung etwas zurückginge. Eine orientalische Sage berichtet, Mahomed, der einer erstarrten Schlange das Leben gerettet, habe, als er von dem undankbaren Reptil gebissen worden sei, die Wunde ausgesogen und das Gift ausgespiehen. An der Stelle sprosste dann die Tabakpflanze hervor. Sie vereinigt die Barmherzigkeit des Propheten mit der Giftigkeit des Schlangenbisses.

Ist man einmal darüber einig, dass der Tabak zur Besteuerung heranzuziehen sei, so taucht die Frage auf, nach welchem der möglichen Systeme das geschehen soll. Die unmittelbare Belastung der Konsumenten verspricht keinen Erfolg; sie ist auch schon bei uns probiert worden. Zu Ende des Jahres 1709 erkannte der Grosse Rat des Kantons Bern, dass jeder Raucher oder Schnupfer jährlich 71/2 Batzen zu erlegen schuldig sein solle. Die Durchführung dieses Mandats wurde indessen angesichts der allgemeinen Unzufriedenheit schon nach einigen Wochen sistiert. Unter den heutigen Verhältnissen kann es sich erst recht nicht mehr um eine direkte Besteuerung des Verbrauches, sondern nur um eine indirekte, im Verkaufspreise des Tabaks verschleierte Steuer handeln. In der Regel wählt der Fiskus für die Hauptsteuer auf Tabak Menge oder Gewicht der Ware als Bemessungsgrundlage. Die mehr nebenbei, oft bloss zu Kontrollzwecken erhobenen persönlichen Lizenzgebühren der Fabrikanten und Händler sind durchweg von weit geringerer Bedeutung. Die Hauptsteuer knüpft naturgemäss an eines oder mehrere der verschiedenen Stadien an, die der Tabak von der Gewinnung und Verarbeitung bis zum Verbrauche durchläuft. Ihre Auflage findet demnach statt: beim Anbau oder bei der Einfuhr des Rohtabaks, bei der Einfuhr oder Herstellung der Fabrikate und bei deren Gross- oder Kleinverkauf. Dabei wird supponiert, die Steuer werde, gleichgültig, wer sie in einem dem Konsum vorausgehenden Stadium zahlt, schliesslich auf den Verbraucher übergewälzt werden. Dass dies wirklich geschieht und dass es im richtigen Masse geschieht, kann freilich bloss bei einem bis zum Konsumenten herabreichenden Monopol sichergestellt werden. Der Vortragende muss es sich versagen, auf alle die verschiedenen Tabaksteuersysteme einzutreten. Wenige Bemerkungen mögen genügen. Wenn es sich für uns nur um eine geringfügig: Besteuerung handelte, könnte uns die Wahl des Systems fast gleichgültig sein. Dann wäre selbst eine ganz primitive und an sich anfechtbare Erhebungsweise noch erträglich. Eine Grosssteuer dagegen, wie sie bei uns einzig in Betracht kommt, kann erfahrungsgemäss bloss mit einem technisch fein ausgeklügelten Steuermodus durchgeführt werden. Mit weniger als Fr. 21/2 per Kopf dürfen wir in den gegebenen

Verhältnissen schwerlich beginnen. Als ideales Steuerziel ist dabei die Aufgabe gestellt, bei möglichst geringen Erhebungskosten und bei möglichst grosser Schonung der volkswirtschaftlichen Kräfte ohne erdrückende Belastung der Konsumenten einen möglichst grossen Ertrag herauszuwirtschaften. Wenn wir uns aber in der zum Teil über Jahrhunderte sich erstreckenden Geschichte der Tabakbesteuerung der verschiedenen Staaten umsehen, so kann uns nicht entgehen, dass die Erhebung von mehr als Fr. 21/2 per Kopf nur in drei Formen möglich erscheint: 1. Als reines Zollsystem; 2. als Fabrikatswertsteuer und 3. als Monopol. Das reine Zollsystem besteht in der ausschliesslichen Erfassung des Imports von Rohtabak und Tabakfabrikaten, mit Unterdrückung der einheimischen Tabakkultur. Es bestand in Form der Steuerpacht im Frankreich des ancien régime. Nur die alten Landesteile waren dem System unterworfen. In diesen aber war der Tabakbau verboten. Erlaubt war er bloss in den neu eroberten Provinzen. Sie wurden in Sachen des Tabaks dem Auslande gleichgestellt. Heute ist das reine Zollsystem einzig noch in Grossbritannien und Irland in Kraft. Auch dort ist es bereits durch allerdings beschränkte Zulassung des Anbaues von Tabak durchbrochen. Obschon selbst die insulare Lage des Landes den Grenzschmuggel nicht zu hindern vermag, ist der englische Modus mit seinen enormen Zollsätzen in seinem Mutterlande fiskalisch noch sehr ergiebig. Es haftet ihm aber der grosse Mangel an, dass im Interesse einfacher Erhebung der Zoll nur nach Menge und Gattung, ohne Berücksichtigung des Wertes, bezogen, dass das Quale dem Quantum geopfert wird; die schlechte und die gute Ware wird in gleichem Masse versteuert und verteuert. Die Fabrikation ist im allgemeinen schlecht. Zur Ersparung der Steuer werden geradezu unglaubliche Surrogate benützt, so dass der Konsument vergleichsweise wohl nirgends übler wegkommt als in England. Wir haben bereits gehört, dass Challet-Venel vor vier Jahrzehnten das reine Zollsystem für die Schweiz in Vorschlag brachte. Es hätte heute, wie damals, keine Aussicht auf Annahme. Unser Volk wird die ökonomische Schädigung schwerlich gutheissen, welche mit dem Verbot der Tabakpflanzung den an der Kultur beteiligten Landesteilen erwüchse. Viel eher würde es, nach Analogie des Vorganges beim Alkoholmonopol, einer in vernünftigen Schranken gehaltenen Unterstützung und Förderung der Tabak bauenden Landwirtschaft zustimmen. Die wirksamste Förderung bestünde in der Erhebung eines hohen Zolles auf ausländischem Tabak bei Freilassung der Tabakkultur. Sie könnte aber nicht als vernünftig gelten. Denn bei diesem Verfahren gewänne die steuerfreie inländische Tabakgewinnung eine Ausdehnung, welche die Einnahmen des Fiskus schmälern und durch Verschlechterung der Qualität die Konsumenten zu Schaden bringen würde. Nicht die Güte des Bodens, sondern die Güte des Gesetzgebers würde für den Anbau entscheidend werden.

So werden wir schliesslich zwischen der Fabrikatsteuer und einer der verschiedenen Formen des Monopols zu entscheiden haben. Grundsätzlich verdient unstreitig das Monopol den Vorzug. Sein Finanzresultat ist nur zu einem kleinen Teile das Ergebnis einer eigentlichen Besteuerung. Es erfliesst vielmehr aus der bevorzugten Stellung, welche der Staat als alleiniger Fabrikant und Händler einnimt; es ist überwiegend grosskapitalistischer Unternehmergewinn. Das Monopol belastet daher den Konsumenten weit weniger als irgend eine Steuer ohne Monopolcharakter. Es vermag schon dann einen namhaften Ertrag zu liefern, wenn es die Tabake weder verteuert noch ihre Qualität beeinträchtigt. Das erklärt sich des Nähern aus folgenden Momenten. Einmal eignet sich der Staat als Monopolinhaber die bedeutenden Gewinne an, welche die privaten Fabrikanten und Händler erzielt haben. Sodann vermag der Staat, kraft der einheitlichen, Kapital und Arbeit sparenden Organisation, an den Fabrikationsund Handelsspesen grosse Ersparnisse zu realisieren. Er hat, da er nur gegen Barzahlung verkauft, keine Verluste zu riskieren. Sein Aufwand für Kapitalzinse, für Reklame, für Reisespesen, für Frachten, für die Ausstattung der Ware ist der Natur der Sache nach namhaft kleiner, als derjenige des Privaten. Mehrausgaben von Belang erwüchsen ihm nur aus der notwendigen Besserstellung der Arbeiterschaft. In dem Gutachten, das der Verfasser vor 17 Jahren gemeinschaftlich mit Dr. Alfred Frey erstattet hat, war die Aneignung von privaten Gewinnen einerseits und die Ersparnis andrerseits, über den damaligen Zollertrag von 1,6 Millionen hinaus, mit je 3,5 Millionen, zusammen also mit jährlich 7 Millionen Franken budgetiert. In seinem im Jahre 1907 erschienenen Werke über die deutsche Tabaksteuerfrage berechnet Dr. Julius Lissner, ein früherer Tabakfabrikant und daher Fachmann, den Mehrertrag, welchen ein Monopol in Deutschland ohne Preiserhöhung und Qualitätsverschlechterung über die bestehenden Steuern von 85 Millionen Mark hinaus abwerfen würde, auf 115 Millionen Mark. Gerade diese hohen Gewinnziffern des Monopols lenken aber die Aufmerksamkeit auf eine andere Seite des Problems. Sie zeigen die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, welche dem Tabak zukommt; sie stellen uns deshalb zugleich vor die Frage, ob der Staat im Falle der Monopolisierung die bisherigen Privatgewinne ohne Kompensation in Anspruch nehmen darf. Nach der heute bei uns geltenden Rechtsauffassung hat der Staat den geschädigten Privaten gegenüber keine Pflicht zur Schadloshaltung. In Tat und Wahrheit aber wird er auch bei uns ein Monopol nur einführen können und wollen, indem er aus Gründen der Billigkeit und der Politik den Übergang zum Staatsunternehmen für die früheren Privatunternehmer so schonend als möglich gestaltet. Das kann er durch verschiedene Massnahmen erreichen. Erstens indem er überhaupt nicht tiefer als nötig in die Privatsphäre eingreift, zweitens indem er möglichst viel Personen in seine Monopolverwaltung übernimmt und drittens indem er die wirklich zu Schaden gebrachten Personen in angemessener Weise schadlos hält.

Zur Bezahlung der Schadensummen sind selbstverständlich Anleihen aufzunehmen; bis zu deren Tilgung hat die Monopolverwaltung die Verzinsung und Amortisation zu tragen. Da der Staat eine ewige Existenz zwar nicht hat, aber supponiert, so kann er die Amortisationsdauer in gewissem Sinne auf eine beliebig lange Reihe von Jahren ausdehnen. Je ausgedehnter die gewählte Amortisationsfrist ist, desto weniger wird in jedem einzelnen Jahre der Gewinn geschmälert, welchen der Staat sich dadurch aneignet, dass er an Stelle der privaten Fabrikanten und Händler tritt. Aus einer Geldfrage verwandelt sich die Entschädigung in eine Zeitfrage. Diesem Standpunkt entsprechend wurden in dem im Jahre 1895 erstatteten Gutachten über ein schweizerisches Tabakmonopol die zu leistenden Kapitalentschädigungen gar nicht ermittelt und beziffert. Dessen Autoren stellten vielmehr einfach eine jährliche Amortisationsquote von 11/2 Millionen Franken ein, mit dem Bemerken, dass mit einer derartigen Annuität bei beispielsweise 31/20/0 Verzinsung in 25 Jahren schon eine Summe von 25 Millionen getilgt werden könne. Auf sehr viel mehr als 25 Millionen aber war nach der Erfahrung bei andern Verstaatlichungsaktionen die Entschädigung für die damalige Zeit nicht zu veranschlagen. Dr. Lissner nimmt in seinen Rechnungen für Deutschland die Entschädigung zu rund 1 Milliarde Mark, die jährliche Amortisation zu 42 Millionen Mark an. Die Aufbringung eines so gewaltigen Opfers war nur bei sehr starker fiskalischer Ausbeutung des Tabaks zu verantworten. Da das in Vorschlag gebrachte Monopol eine solche Ausbeutung nicht erstrebte, vielmehr im Grund bloss auf die Ersetzung der Privatindustrie durch eine Staatsindustrie hinauslief, welche unter Verzicht auf jede eigentliche Besteuerung die Konsumenten nicht teurer bedienen wollte, als es seitens der Privaten geschehen war, so darf es uns nicht wundern, unter den Gegnern des damaligen Projektes einen Mann wie Lissner zu finden, der grundsätzlich die überwiegenden Vorzüge des Monopols vor anderen Steuerformen nicht bestreitet.

Bei uns in der Schweiz liegen die Verhältnisse für die Einführung des Monopols günstiger als in Deutschland. Wirtschaftlich hat die Tabakindustrie bei uns das Entwicklungsstadium unseres Nachbarstaates noch nicht erreicht. Wir haben nicht wie Deutschland in grossartigstem Massstabe am internationalen Rohtabakhandel Teil. Auch unser Export an Fabrikaten ist relativ von untergeordneter Bedeutung. Dazu kommt, dass Tabakbau und Tabakindustrie bei uns im Gegensatz zu Deutschland auf nur wenige Gegenden beschränkt sind; sie haben zum guten Teile bereits die lokale Konzentration, die jenseits des Rheines, bei zersplitterter Kultur und Fabrikation, im Falle der Monopolisierung erst verwirklicht werden müsste.

Das Tabakmonopol wird allseitig als die rationellste Besteuerungsform anerkannt. Was die Staaten,
die es noch nicht haben, von seiner Einführung abschreckt, das sind fast ausnahmslos die Schwierigkeiten
und Lasten des Übergangs. Dass diese Schwierigkeiten
und Lasten bei uns nicht unüberwindlich sind, möge
eine gedrängte Betrachtung auch dieser Seite der
Sache dartun.

Unser Tabakbau findet sich in der Hauptsache in einzelnen Teilen der Kantone Waadt, Freiburg und Tessin, vorwiegend im Broyetal und im Mendrisiotto. Beim Monopol hätte es der Staat in der Hand, wie es beim Alkoholmonopol bezüglich der Verwertung der Kartoffeln geschehen ist, die zur Kultur besonders geeigneten Landesgegenden dadurch in ihren landwirtschaftlichen Interessen zu schützen, dass das Gesetz für eine bestimmte Quote des auf Rohtabak reduzierten Tabakverbrauches, z. B. für ½, den Bezug im Inlande vorschriebe. Den Tabakbauern könnte der Staat als Käufer nur willkommen sein.

Was die Verarbeitung des Tabaks anbetrifft, so treffen wir die Fabrikation nahezu ganz in den Kantonen Aargau, Waadt, Tessin und Bern. Die Industrie beschäftigt insgesamt 9100 Personen; 2650 männliche und 6450 weibliche. 7800 entfallen allein auf die erwähnten 4 Kantone. Wir stehen also auch hier vor einer starken lokalen Konzentration; eine gemeinde- oder bezirksweise Darstellung liesse dies noch schärfer erkennen. Das Monopol würde rationeller Weise den Übergang der Fabriken in die Hand des Staates bedingen. Die Unternehmer wären für diesen Besitzwechsel ausreichend schadlos zu halten. Grosse Schonung wäre gegenüber den Arbeitern geboten; es handelt sich um 7500 Schweizer und 1600 Ausländer (meist Italienerinen). Zur Vermeidung störender Wegzüge könnte das Gesetz für jede Gemeinde, in der eine bestimmte Zahl von Arbeitern, sagen wir beispielsweise 50, beschäftigt sind, den Betrieb einer Staatsfabrik obligatorisch machen. Die Lage der jetzigen Fabriken in einer relativ kleinen Zahl von Ortschaften würde die Durchführung einer

solchen Massnahme sehr erleichtern. Dass der Staat die Arbeiter im Lohne, in der Arbeitszeit, in den hygienischen Verhältnissen der Arbeitslokale, kurz in allen Arbeitsbedingungen besser stellen müsste und könnte, ist bereits als Selbstverständlichkeit erwähnt worden. Die angedeutete Gesetzesvorschrift betreffend die Organisation des Staatsbetriebes und die Reduktion der Arbeitszeit würden in ihrer kombinierten Wirkung die Weiterbeschäftigung sozusagen aller Arbeiter an den derzeitigen Standorten der Industrie ermöglichen, mit Ausnahme eines Teiles der Heimarbeiter. Als solche Heimarbeiter kämen aber im ganzen nicht mehr als 600-750 Personen in Betracht; sie wären, soweit sie nicht bei der Regie Beschäftigung fänden, gleichfalls zu entschädigen. Im übrigen könnte durch allmähliche Ausschaltung ausländischer Arbeitskräfte für die Verwendung inländischer Raum geschaffen werden.

Für die Pflege der Ausfuhr könnten neben der Staatsverwaltung unter den nötigen Kautelen konzessionierte Privatbetriebe zugelassen und durch zollfreie Abgabe von Rohtabak etc. gefördert werden.

Keine leichte Frage ist die Regelung des Detailverkaufs. Von dem System der Monopolstaaten, amtliche Verkaufsstellen einzurichten, sollte bei uns womöglich aus politischen und andern Gründen abgesehen werden. Man dürfte sich auch wohl damit begnügen können, die Monopolware mit aufgedruckter Qualitätsund Preisbezeichnung in den freien Verkehr zu setzen und jedermann, der sich bei der Monopolverwaltung bedient, einen seinem Umsatz entsprechenden Rabatt zu gewähren. Der Rabattsatz wäre so zu wählen, dass Verleger und Kleinverkäufer dabei zu bestehen vermöchten; das Publikum hätte selbstverständlich nur die fixierten Monopolpreise zu bezahlen. Eine besondere Frage wäre, ob die Zahl der Verkäufer von Staates wegen zu beschränken sei. Freiheit und Limitierung haben ihre Vor- und Nachteile. Die Wahl hängt wesentlich von der Höhe des Rabattes ab, der bewilligt werden soll. Vielleicht läge die einfachste Lösung darin, den Rabatt nur solchen Zwischenpersonen zuzuhalten, welche in den Kantonen ihres Wohnsitzes eine bundesrechtlich normierte kantonale Verkaufssteuer entrichten. Das Rabattsystem als solches ist vor 11/2 Jahrhundert für das Tabakmonopol im Kanton Bern vorgeschlagen worden; es hat z. B. in Würtemberg lange Zeit anstandslos fungiert, also schon die Feuerprobe der Erfahrung bestanden.

Noch bleibt für unsere Betrachtung die am allgemeinsten und unmittelbarsten interessierte Klasse, der Konsument. Jedermann anerkennt grundsätzlich den Vorteil, dass beim Monopol überall im Lande für das gleiche Geld die gleiche Ware erhältlich ist. Man gibt auch zu, und die Einfuhr in unser Land bestätigt es, dass die Monopolverwaltungen gute Fabrikate zu liefern vermögen. Sie hätten an einem gegenteiligen Verhalten auch gar kein ersichtliches Interesse. Als Nachteil dagegen wird hervorgehoben, dass die Sortenwahl zu beschränkt sei. Auch diese Kritik trifft für unser Land weniger zu als sie etwa für Deutschland zuträfe, weil wir in den Bouts und Brissagos nationale Typen haben, welche nahezu 4/5 unseres Zigarrenkonsums ausmachen. Die Ausländer sprechen sich zwar über die Qualität dieser unserer Lieblingszigarren nicht immer enthusiastisch aus, aber so schlimm ist sie, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, keinesfalls, dass der verärgerte Kritiker recht behalten könnte, der meinte, die Hauptkunst einer Monopolverwaltung werde darin bestehen, das Rauchzeug noch schlechter herstellen zu können.

Bei Besprechung des Konsums darf ein schon berührter Vorzug des Monopols nochmals erwähnt werden: die Möglichkeit der Anpassung der Steuer an die Leistungsfähigkeit des Verbrauchers. Wie bei keinem anderen System kann man beim Monopol durch geeignete Werttarife die vermöglichen Konsumenten schärfer belasten als die unvermöglichen und so im Gebiete der indirekten Steuer einen progressiven Steuerfuss verwirklichen, wie wir ihn sonst nur für das Gebiet der direkten kennen.

Auch für die Schweiz liegt im ganzen genommen das gangbarste und rationellste System der Tabakbesteuerung in einem ertragreichen und zugleich gerechten Monopol. Immerhin mag ein allseitiges und vertieftes Studium der Frage zu der Ansicht führen, dass der Moment zur Einführung dieser unstreitig idealsten Besteuerungsform bei uns wirtschaftlich und politisch bereits verpasst ist, dass die Übergangsschwierigkeiten zu gross sind und dass deshalb, wenigstens für die nächste Zukunft, zur Fabrikatsteuer gegriffen werden muss. Die Fabrikatsteuer besitzt weder alle Vorzüge des Monopols, noch diejenigen, die es mit ihm teilt, in gleicher Vollkommenheit. Aber auch die Fabrikatsteuer ermöglicht erfahrungsgemäss die Erzielung grosser Steuererträge. Auch sie kann, wenn auch in sehr weiten Grenzen und mit geringerer Sicherheit, der Leistungstähigkeit des Steuerpflichtigen Rechnung tragen. Auch sie vermag in gewissem Umfange auf die Schonung des Bestehenden Bedacht zu nehmen. Dagegen ist sicher, dass sie bei gleichem Totalertrage für den Konsumenten drückender ist als das Staatsmonopol, und fast ebenso sicher, dass sie, je höher sie angesetzt wird, desto rascher zu einem Privatmonopol weniger Fabrikanten führen wird, deren Inhaber, wie sich Böspfenniger Stettler in seinem Memorial von 1761 ausdrückt, das Volk rücksichtslos "tällen".

Als der Bundesrat im Jahre 1899 das Tabakmonopol in Vorschlag brachte, stellte er unter anderem den Grundsatz auf, es dürfe den Fortbestand der vorhandenen Pflanzungen nicht in Frage stellen, es müsse den Verhältnissen der Tabakarbeiter weitgehendste Rechnung tragen und es dürfe die Qualität der gangbaren Sorten nicht verschlechtern. Diesen Postulaten kann auch jetzt noch ohne weiteres beigestimmt werden. Sie sind auch alle realisierbar. Nicht haltbar, jedenfalls auf die Dauer nicht haltbar, ist der weitere Vorbehalt des Bundesrates, das Monopol solle die für die Hauptteile der Bevölkerung bestimmten Tabake in keiner Weise verteuern. Diese Vorschrift ist offenbar in erster Linie referendumspolitischen Erwägungen entsprungen. Daneben mag sie sich daraus erklären, dass vor 13 Jahren ein Jahresertrag von nur 8 Millionen erstrebt wurde, d. h. ein Ertrag, der ohne Steuerzuschlag auf den Sorten des Massenkonsums zu erzielen war. Von der Forderung des Tages losgelöst, hat der bundesrätliche Vorschlag von 1899 aber gerade in diesem Hauptpunkt das stossende an sich, dass er die ganze Reform zu einer an sich kaum zu rechtfertigenden blossen Handänderung zwischen Privatindustrie und Staatswirtschaft macht und der eigentlichen fiskalischen Ausbeutung des Tabaks, dieses Steuerobjekts par excellence, von vorneherein die Wege versperrt; für ein Fabrikatsteuersystem wäre er ohnehin unhaltbar. Grundsätzlich hat es wirklich keinen Sinn, die schwerfällige Verfassungsmaschine zur Ermöglichung der Tabakbesteuerung durch den Bund in Bewegung zu setzen, die neue Einnahmequelle aber gleichzeitig in ihrer wertvollsten Eigenschaft steril zu machen. Wenn der Tabak "bluten" soll, darf man nicht den blutstillenden Arzt daneben stellen.

Ein fernerer Vorbehalt des Monopolprojekts von 1899 betraf das Verhältnis zu den Kantonen: diesen sollte ½ des reinen Betriebsüberschusses zugeschieden werden. Für normale Zeiten ist eine so oder anders begrenzte Beteiligung der Kantonsfisci am Gewinn eines ertragreichen Monopols von mehr als einem Gesichtspunkte aus zu begründen und durchaus zu begrüssen.

Die verfassungsmässigen Kontingente der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft sind ein letztes Hülfsmittel in äusserster Not. In ordentlichen Verhältnissen ist an deren Einzug nicht zu denken und es denkt auch niemand im Ernste daran. In gewöhnlichen Zeitläufen stehen wir vielmehr vor dem umgekehrten Zustande, in dem der Bund als Geber, die Kantone als Nehmer erscheinen. Die Kantone sind finanziell in ähnlicher Lage wie die Eidgenossenschaft. Etwa die Hälfte derselben schliesst die laufenden Rechnungen mit Defiziten ab. Die Aufgaben wachsen ständig und in fast eben-

so raschem Tempo wie beim Bunde. Die jährlichen Ausgaben aller Kantone belaufen sich zur Zeit auf jährlich rund 170 Millionen. Vor 10 Jahren betrugen sie erst 120 Millionen. Dazu kommen die grossen Aufwendungen der Gemeinden. Wir wissen darüber für die ganze Schweiz nichts genaues. Dass es sich auch da um sehr bedeutende Summen handelt, geht daraus hervor, dass allein die 39 dem schweizerischen Städteverband angegliederten Ortschaften jährlich bei 100 Millionen Franken ausgeben. Die Kantone und Gemeinden müssen einen grossen Teil ihres Finanzbedarfs durch Steuern aufbringen und zwar, wie bereits erwähnt, vorwiegend durch direkte Steuern. Hier scheint man aber mit dem Kopfe an der Decke zu sein. Die ausgearbeiteten Gesetze stossen auf Misstrauen und Widerstand und werden vielfach verworfen. Die Steuerpflichtigen suchen sich in wachsendem Masse der strikten Befolgung der Vorschriften zu entziehen und der Fiskus geht darauf aus, immer raffiniertere Kontrollmassregeln zu ersinnen und anzuwenden. Alles ruft nach einer gerechten Verteilung der Steuern, nach einer bessern Anpassung der Steuerforderung an die Steuerkraft, an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen. Es ist zwar schon vieles, in einzelnen Kantonen hervorragendes, geschehen, um den Grundsatz der Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit in Geltung zu setzen. Als Hauptmittel hierzu kommen in Anwendung: die steuerfreien Existenzminima, die Entlastung der Familienväter, die höhere Belastung der fundierten Einkommen, der progressive Steuerfuss. Diese Forderungen sind im Prinzip sozusagen überall anerkannt; ihre wirkliche Durchführung freilich lässt noch vieles zu wünschen übrig. Aus der Tatsache, dass bis an Wallis, Schwyz, Nidwalden und Innerrhoden alle Kantone offen oder verhüllt die Progression besitzen, darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass ein allgemeines Streben nach ausgleichender Gerechtigheit bei uns vorhanden sei. Vielmehr wird der progressive Steuerfuss häufig ausschliesslich als ein Mittel zur Steigerung der Steuererträge aufgefasst und benützt. Neue Steuergesetze werden denn auch meist nur vorgelegt, um Mehreinnahmen zu erzielen. Gesetzesvorlagen, wie sie z. B. in den letzten Jahren in einer ganzen Reihe deutscher Staaten Annahme gefunden haben, Vorlagen, welche ohne finanzpolitische Zwecke nur auf die Ausgleichung der Steuerlast abzielten, sind selten.

Zwei Übelstände können im Gebiete unserer direkten Besteuerung als die verbreitetsten gelten: die Überlastung der kleinen Vermögen und der kinderreichen Familien. Besonders der zweite dieser Missstände führt in einen neuen Gedankengang hinein. Wenn wir die Ereignisse in ihren grossen Linien verfolgen, so sehen

wir, dass durch alle Kulturnationen hindurch die Tendenz geht, die direkten Steuern auf eine rationelle Einkommenssteuer, die indirekten Steuern auf rationelle Verbrauchsabgaben für Genussmittel zurückzubilden und so das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in zwei Hauptformen zur Geltung zu bringen. Die Verwirklichung dieser Tendenz hängt wesentlich von der politischen Struktur der Staaten ab. Der Schweizer ist wenigstens drei Fiskalstellen tributär, dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde. Dieses Zusammenhangs werden wir uns selbst nicht immer recht bewusst und auch die Gesetzgebung nimmt auf ihn nur ungenügend Rücksicht. Und doch kann die Forderung der Steuergerechtigkeit offenbar nur dann als wirklich erfüllt gelten, wenn sie für die Totalität der dem Steuerpflichtigen obliegenden Last erfüllt ist, unbekümmert darum, ob es der Bund, der Kanton oder die Gemeinde ist, welche die Last auflegen. Selbstverständlich handelt es sich bei Beurteilung des Verhältnisses nicht um ein mathematisches Problem. Auf einem Gebiete, wo die Schablone unvermeidbar ist, kann nicht verlangt werden, dass die fiskalische Gerechtigkeit für jeden individuellen Einzelfall zutreffe. Bloss das kann billigerweise postuliert werden, dass sich die Fehler der drei Steuerhoheiten nicht in einer und derselben Richtung häufen, sondern das Streben lebendig bleibt, sie nach Möglichheit auszugleichen. Wenn es, was kaum anzuzweifeln, richtig ist, dass die kinderreichen Familien durch die direkten kantonalen und kommunalen Steuern zu stark belastet sind, so fehlt es an einem solchen Ausgleiche. Denn es ist klar, dass dieselben Familien durch die eidgenössischen Zölle und die kantonalen Verbrauchssteuern ebenfalls verhältnismässig härter betroffen werden als Steuerpflichtige mit geringen Familienlasten.

Freilich kann eine solche Ausgleichung noch in einem anderen Momente, als in der Veranlagung der Steuern gefunden werden: in der Verwendung, welche der Steuerertrag in der öffentlichen Verwaltung findet. An diesen Zusammenhang wird der Bundesrat gedacht haben, als er vor 13 Jahren den Antrag stellte, den Reinertrag des Tabakmonopols zu ³/₄ für die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung zu reservieren.

Es ist bemerkenswert, dass sozusagen alle, welche bei uns eine Tabakbesteuerung vorschlugen, für den Ertrag eine Spezialverwendung in Aussicht nahmen. Vor 150 Jahren wollte Böspfenniger Stettler die Hälfte des Monopolertrages zur Unterstützung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie bestimmen; Challet-Venel empfahl die Benützung des Steuerertrages zur Entlastung der Kantone im Militärwesen, zur Ablösung der Ohmgelder und zur Aufforstung der Wälder. 1871 kam Nationalrat Arnold auf den Ge-

danken zurück, die Kantone aus den Mitteln der Tabakbesteuerung für die Beseitigung der Ohmgelder schadlos zu halten.

Alle diese Vorschläge auf Verwendung des Monopolertrages können, soweit sie bloss Richtlinien der Verwaltung sein wollen, durchaus gerechtfertigt sein; eine andere Frage ist, ob es sich empfehle, sie durch Verfassung oder Gesetz in Form der sogenannten Kontingentierung strikte verbindlich zu machen. Ein derartiges Obligatorium gibt der Steuer gewissermassen statt des begriffsmässigen Charakters des generellen den des speziellen Entgelts, bildet sie zur Gebühr um und setzt damit den Staatshaushalt fast unvermeidlich unliebsamen, ja unleidlichen Verwicklungen aus, denen nur durch Nichtbeachtung der beschlossenen Kontingentierung zu begegnen sein wird. Auf alle Fälle erscheint uns bei ordentlichem Lauf der Dinge unter den Mitteln der "Ausgleichung" sowohl im Interesse des Fiskus, als in dem viel allgemeineren Interesse des Steuerzahlers die direkte Zuweisung eines Bruchteiles des Monopolgewinnes an die Kantonsfiski ratsamer als der indirekte Weg einer rechtlichen Bindung der Verwendungsmöglichkeiten in der Bundesverwaltung. Über die Frage, ob man den Kantonen ihren Anteil zu freier Benützung oder mit einer Zweckbestimmung gewähren solle, kann man verschiedener Meinung sein, ebenso natürlich über die Art der Zweckbestimmung. Der Bundesrat wollte, wie wir gehört haben, seinerzeit die Volksschule bedenken. Nachdem die Schulsubvention inzwischen auf andere Bundesmittel verwiesen worden ist, wäre gegebenen Falles zu untersuchen, ob und was anderes an deren Stelle treten solle. Bei dieser Untersuchung sollte unseres Erachtens der Gedanke nicht bei Seite gestossen werden, die Gewährung des Anteils an die Kantone auch an die Erfüllung gewisser Bedingungen im kantonalen Steuerwesen zu knüpfen, ähnlich wie es vor einem Vierteljahrhundert bei der Zuscheidung des Alkoholmonopolertrags geschah. Der Bund kann die Abgabe eines Teils des Monopolertrages an die Kantone beschwert oder unbeschwert gewähren. Wir sehen keinen Grund, es unter allen Umständen unbeschwert zu tun. Wir würden es z. B. sowohl praktisch, als referendumspolitisch nicht ab Weg finden, Zuschüsse an die Kantone von einer Entlastung des Vermögens in statu nascendi, des Vermögens der Bevormundeten und der kinderreichen Familien von kantonalen (und kommunalen) Steuern abhängig zu machen oder etwa auch die Besteuerung der juristischen Personen einheitlichen Maximen zu unterstellen. Diese Gedanken sind hier nicht weiter zu verfolgen. Unser Zweck war nur darzulegen, dass die Einführung einer möglichst ergiebigen eidgenössischen Tabakbesteuerung mit entsprechender Beteiligung der Kantone am Ertrag

nicht bloss speziell der Versicherungsgesetzgebung oder anderer sozialpolitischer Veranstaltungen wegen geboten sei, sondern aus der Situation des ganzen Landes heraus, sowohl eidgenössisch als kantonal, sowohl finanzals sozialpolitisch gefordert werden müsse. Wenn wir die Lenker unserer eidgenössischen und kantonalen Geschicke um ihre Ansicht befragen, so bekommen wir in 9 von 10 Fällen die Antwort: Gewiss ist die Tabakbesteuerung als solche oder in der Form des Monopols eine vortreffliche Einrichtung. Aber der Tabak ist ein Reservesteuerobjekt, ein letztes Hülfsmittel, ein ultimum refugium für Zeiten der Not. Es mag möglich sein, dass die Tabaksteuer in kritischen Perioden die Zustimmung des Volkes leichter fände, als in ruhigen. Aber doch scheint uns in dem erwähnten Bescheide eine zweifache Selbsttäuschung zu liegen. In Jahren der Bedrängnis, wie in Jahren, die der Bedrängnis folgen, können grosse, in viele Interessen eingreifende öffentliche Anstalten zwar vielleicht beschlossen, nicht aber in absehbarer Zeit und mit Erfolg ins Leben gerufen werden, und je länger wir zuwarten, desto mehr wird die volkswirtschaftliche Entwicklung im Tabakwesen der besten finanzwirtschaftlichen Ausgestaltung im Wege stehen; nicht davon zu reden, dass unter Umständen die Kantone, wenn auch mit untauglichen Mitteln dem Bund in der Besteuerung des Tabaks vorgreifen. Für richtiger und erfolgreicher halten wir daher die Politik eines grossen Soldaten, der zugleich ein grosser Staatsmann war, in dessen Wesen Wagemut und Staatsklugheit, Bedächtigkeit und unerschütterlicher Glaube an den Erfolg sich in seltener Vollkommenheit mischten. Die grosse französische Revolution schaffte das Tabakmonopol des ancien régime ab. Zwei Jahrzehnte lang mühte sich der Staat in fruchtlosen Versuchen, dem Tabak mit blosser Besteuerung etwas abzuringen. Kaiser Napoleon I. führte das Monopol wieder ein. Er wusste, dass die Völker, die er niedergeworfen, auf

Rache sannen und auch die Tücken des Kriegsgottes waren ihm nicht fremd. In klarer Erkenntnis der Zukunft stellte er eine Einrichtung wieder her, die wie keine andere ebensowohl die Mittel zum Siege, als auch die Mittel zur Erhebung aus der Niederlage zu schaffen vermochte. War die Maschine einmal da, so konnte sie nach den Ansprüchen des Tages betrieben werden. Napoleons Voraussicht hat Recht behalten. Mit wenigen Millionen einsetzend, wuchs der Ertrag langsam aber ununterbrochen, und als die Ereignisse von 1870/71 den Staat in seinen Grundfesten erschütterten, war es vor allem das Tabakmonopol, welches trotz der Verkleinerung des Staatsgebietes mit seiner elastischen Steuerkraft die beispiellos rasche Wiedererstarkung des Staates und des Landes ermöglichte. Heute wirft es zwanzigmal soviel ab, als vor einem Jahrhundert, und noch ist kein Ende seiner Ergiebigkeit abzusehen.

Am 23. Februar 1878 stigmatisierte Eugen Richter das Tabakmonopol im deutschen Reichstage als Abbild des sozialdemokratischen Staates und Windhorst tat den Ausspruch, er möchte sich in seiner Heimatprovinz kaum noch sehen lassen, wenn er irgend ein Wort für das Monopol gesprochen hätte. Auch bei uns sei, so sagt man, die eidgenössische Tabakbesteuerung, im besonderen in der Form des Monopols, höchst unpopulär, und gewiss ist wenig genug getan worden, um sie auch nur halb so volkstümlich zu machen, als Steuern überhaupt sein können. Wahrhaft unpopulär aber sollte in einem demokratischen Staatswesen nur sein, an grosse Fragen, an Lebensfragen der Öffentlichkeit mit vorgefassten Meinungen heranzutreten und sie mit leeren Schlagworten abzutun. Die Zeitlage erfordert es, das Problem der eidgenössischen Tabaksteuer ohne allzu langen Verzug allseitig zu prüfen, um sie entweder ernsthaft zu verfolgen oder wie der Berner Grosse Rat von 1772 für ein und allemal gänzlich von ihr zu abstrahieren und anderen Zielen zuzustreben.

Tabellarischer Anhang.

I. Die französische Tabakregie 1909—1912.

1. Die Einnahmen, in ganzen Franken.

	1909	1910	1911	1912	Zusammen
Verkauf von Fabrikaten im Inlande (mit Einschluss von Korsika und Algier) Ab: Kolonialsteuer	483,470,788 123,355	493,317,439 119,808	504,451,401 117,403	530,051,937 111,570	2,011,291,565 472,136
Export	483,347,433 3,325,263	493,197,631 3,513,755	504,333,998 3,558,763	529,940,367 4,024,352	2,010,819,429 14,422,133
Verschiedenes	486,672,696 2,010,878	496,711,386 2,807,867	507,892,761 2,992,046	533,964,719 2,860,926	2,025,241,562 10,671,717
	488,683,574	499,519,253	510,884,807	536,825,645	2,035,913,279

2. Die Ausgaben, in ganzen Franken.

	1909	1910	1911	1912	Zusammen	per q vorarbeiteten Tabaks
Beschaffung des Tabakmaterials: Inländisches Ausländisches Konterbande	25,502,847 30,270,321 151,963	25,264,929 31,569,018 122,785	24,293,931 36,950,314 157,494	22,061,814 40,248,162 169,400	97,123,521 139,037,815 601,642	(1,828,760)
Zusammen Löhne	55,925,131 20,527,952 3,987,254 1,277,035 5,256,202 4,070,845 2,221,387	56,956,732 20,940,809 4,614,575 1,305,003 3,265,536 4,159,910 2,113,406	61,401,739 21,410,651 4,922,056 1,277,789 3,432,172 4,553,500 2,402,375	62,479,376 24,554,817 5,500,548 1,360,176 3,654,403 5,094,851 3,391,562	236,762,978 87,434,229 19,024,433 5,220,003 13,608,313 17,879,106 10,128,730	129. 47 47. 81 10. 40 2. 85 7. 44 9. 78 5. 54
	91,265,806	93,355, 97 1	99,400,282	106,035,733	390,057,792	2 13. 29

3. Menge und Wert der Vorräte am Jahresende.

	Meterzentner	Franken	Meterzentner	Franken	Meterzentner	Franken	Meterzentner	Franken
	1	1909		1910		1911		912
Rohtabak	457,836	54,062,976	445,391	53,515,158	454,295	55,402,481	454,691	56,258,896
In Arbeit befindliche Fabrikate	170,331	33,601,051	168,287	33,454,459	163,285	32,803,287	159,724	33,245,771
Fertige Fabrikate	46,050	11,667,383	48,468	12,628,054	47,283	12,293,471	48,473	12,458,284
Abfälle etc	1,231	2,183	1,003	1,553	1,767	1,939,801	2,930	2,112,330
	675,448	99,333,593	663,149	99,599,224	666,630	102,439,040	665,818	104,075,281
Gebäude		41,861,792		42,146,962		42,606,348		44,678,944
Maschinen		5,974,930		6,219,730		6,467,990		6,910,010
Werkzeuge		5,503,628		5,875,566		6,315,775	_	6,908,093
Zusammen	_	152,673,943	_	153,841,482		157,829,153	_	162,572,328

4. Der Reinertrag, in ganzen Franken.

Jahr	Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben	Wertvermehrung der Aktiven	Reinertrag	Verhältnis der Ausgaben zum Verkaufserlös ⁰ / ₀	Das ver ergab als Durchschnitts- erlös	kaufte Kilogram erforderte an Selbstkosten	m Ware brachte als Gewinn
1909	397,417,768	389,292	397,807,060	18,64	11. 91	2. 22	9. 69
1910	406,163,282	1,167,539	407,330,821	18,56	11. 96	2. 22	9. 74
1911	411,484,525	3,987,671	415,472,196	18,77	12. 04	2. 26	9. 78
1912	430,789,912	4,743,175	435,533,087	18,89	12. 23	2. 31	9. 92

5. Der Verkauf im Inlande.

Nach Menge (q) und Sorten.

	1909	1910	1911	1912	Zusammen	º/o
Zigarren	23,052 29,294 293,198 11,397 48,446	23,587 31,236 297,736 11,469 47,733	23,454 33,848 303,366 11,532 46,324	24,336 36,852 312,759 11,536 47,021	94,429 131,230 1,207,059 45,934 189,524	5,66 7,87 72,36 2,75 11,36
	405,387	411,761	418,524	432,504	1,668,176	100,00

6. Der Verkauf im In- und Auslande.

Nach dem Erlös (in ganzen Franken) und nach den Sorten.

	1909	°/o	1910	º/o	1911	0/0	1912	°/o
Zigarren	52,583,929 87,244,649 278,252,501 13,754,002 55,035,852	10,80 17,92 57,16 2,82 11,30	54,834,212 94,147,574 279,867,209 13,843,306 54,222,608	$11,03 \\ 18,95 \\ 56,32 \\ 2,79 \\ 10,91$	54,923,265 102,243,450 284,462,231 13,848,880 52,612,036	$\begin{array}{c} 10,_{81} \\ 20,_{12} \\ 55,_{90} \\ 2,_{73} \\ 10,_{85} \end{array}$	57,938,520 111,665,801 297,422,133 13,811,493 53,392,777	10,84 20,90 55,87 2,59 10,00
Zusammen Ab: algerische Steuer und Rabatt auf dem Export	486,870,933 198,237 486,672,696	100,00	496,914,909 203,523 496,711,386	100,00	508,089,862 197,101 507,892,761	100,00	534,230,724 266,005 533,964,719	100,00

1. Die Trafiken und ihr Bruttogewinn (exkl. Korsika und Algier).

Jahr	Zahl der Trafiken	Deren Umsatz	Der von der Regie gewährte Rabatt	Der Rabatt in º/o des Umsatzes
		Fr.	Fr.	
1909	47,669	476,667,446	41,244,119	8,65
1910	47,974	487,574,945	42,674,558	8,75
1911	47,014	500,177,916	43,768,536	8,75
1912	47,500	525,653,171	45,732,977	8,70

8. Menge des der Verarbeitung zugeführten Tabaks.

			Meterzentner
1909			439,329
1910			454,799
1911			453,627
1912			481,005
			1,828,760

9. Die Fabrikationsergebnisse in Meterzentnern.

	1909	1910	1911	1912	Zusammen	Pro- zentual
Zigarren Zigaretten Rauchtabak Rollen Karotten Schnupftabak	18,468 28,238 295,973 5,671 5,859 48,270 402,479	17,094 31,304 301,899 5,382 6,026 51,004 412,709	15,343 34,156 305,118 4,809 6,282 45,989 411,697	20,894 38,704 311,091 5,062 6,597 47,323 429,671	71,799 132,402 1,214,081 20,924 24,764 192,586 1,656,556	4,34 7,99 73,29 1,26 1,49 11,63

II. Die österreichische Tabakregie 1909-1912.

10. Einnahmen (in ganzen Kronen).

iv. Limannen (in ga	nzen Kronen)	•
Erlös aus dem Verkaufe von Fabri-		
katen im Inlande 1909	266,105,519)
1910	278,328,627	•
1911	300,509,375	•
1912	326,736,424	
Erlös aus dem Verkaufe von Ab-		1,171,679,945
Erlös aus dem Verkaufe von Abfällen im Inlande 1909	2,977	•
1910	$\frac{2,317}{3,007}$	
1911	2,917	
1912	2,839	
E: 1 F 1000	£ 679 0£0	11,740
Einnahmen aus dem Exporte 1909	5,678,059	
1910	4,431,175	
1911	6,410,098	
1912	$7,\!505,\!247$	
Fabrikatenabgaben an Ungarn, Bos-		24,024,579
nien und die Herzegowina 1909	204,528	
1910	228,116	
1911	224,037	
1912	227,279	
		883,960
Lizenzgebühren, Gewinnrücklässe	0.004.00	•
und Pachtschillinge 1909	3,681,937	
1910	3,790,594	
1911	3,819,773	
. 1912	4,102,987	
	100 100	15,395,291
Alle sonstigen Einnahmen . 1909	402,460	
1910	603,410	
1911	685,612	
1912	$604,\!271$	
		2,295,753
	Total	1,214,291,268
I		

	11. Die Ausgaben (in ganzen Kronen).						
Tabakmaterialankauf. Ausländer	1000	24 91 5 696			per Meterzentner verarbeiteten		
Ausiander	1909 1910	34,215,686 37,755,937			Tabakrohstoff		
	1911	40,373,779			(1,686,275)		
	1912	45,697,238			(1,000,-10)		
Y 10. 1	4000	00.405.440	158,042,640				
Inländer	1909	26,487,146					
	1910	22,434,158					
	1911	18,826,621 22,709,786					
	1912	22,109,100	90,457,711				
Konterbande	1909	3,092	30,437,711				
Konsoi bungo	1910	3,816					
	1911	2,127					
	1912	2,873					
<u>.</u>			11,908				
Arbeitslöhne	1909		26,300,899	248,512,259	147. 37		
Arbeitsionne	1910		27,122,253				
	1911		27,957,362				
	1912		29,166,620				
	1012		20,100,020	110,547,134	65. 5 6		
Andere Fabrikationskosten	1909		9,013,180	110,011,101	00.00		
ZINGOO Tabinganouskosten	1910		8,749,004				
	1911		9,735,977				
•	1912		10,223,639				
				37,721,800	22 . 37		
Frachten	1909		3, 762,283				
	1910		4,347,212				
	1911		4,004,177				
	1912		4,238,415				
	4000		4.004.050	16,352,087	9. 70		
Gebäudeunterhalt	1909		1,031,870				
	1910		984,594				
	1911		985,987				
	1912		1,122,896	4,125,347	2. 45		
Neubauten	1909		1,489,959	4,120,041	2. 40		
Neubauten	1910		849,620				
	1911		58,037				
	1912		1,328,323				
				3,725,939	2.21		
Einhebungsprozente	190 9		3,234,170				
,	1910		3,398,859		•		
	1911		3,431,467				
	1912		3,493,696				
	4000		0.001.01.0	13,558,192	8. 04		
Bezüge der Beamten und Angestellten	1909		3,654,543	,			
	1910		3,834,388				
	1911		3,872,657				
	1912		3,941,561	45 900 440	0.07		
Miotainaa Kanaleikaataa ata	1000		200 400	15,303,149	9. 07		
Mietzinse, Kanzleikosten etc	1909 1910		322,429 538 952				
	1910		538,952 498,518				
•	1912		538,202				
	1012			1,898,101	1. 12		
Verschiedenes	1909		538,794	1,000,101	<u></u>		
	1910		509,305				
	1911		524,470				
	1912		562,291				
				2,134,860	1. 27		
				453,878,868	269. 16		

12. Die Vorräte am Jahresende.

	Meterzentner	Kronen	Meterzentner	Kronen	Meterzentner	Kronen	Meterzentner	Kronen
	1	909	1	910	1911		1912	
Rohtabak : Ausländer	205,649	46,446,000	220,363	50,528,461	223,197	49,483,662	242,652	58,971,953
Inländer	574,118	49,486,300	591,157	51,217,876	558,930	53,120,583	573,988	54,467,546
Zusammen	779,767	95,932,300	811,520	101,746,337	782,127	102,604,245	816,640	108,439,499
Halbfabrikate	48,373	6,723,975	47,658	6,743,388	48,098	6,787,504	44,793	6,699,3 9 5
Fabrikate	69,695 941	33,583,917	70, 7 66 877	33,050,738	64,380 465	33,524,754	77,571 1,696	39,590,488
	898,776	136,240,192	930,821	141,540,463	895,070	142,916,503	940,700	154,729,382
Immobilien		27,565,983		28,014,327	_	30,606,888	_	31,277,070
Maschinen	_	5,578,156		5,981,209		7,203,707	_	7,786,231
Mobiliar		8,839,184		9,383,973	-	10,385,772	_	11,358,655
Ökonomiegegenstände		4,515,344	_	4,780,994	-	4,798,275		4,824,569
Forderungen	_	5,803,084		7,474,991	l –	8,334,770		7,677,871
Nachträgl. Erhöhung	_	188,541,943		197,175,957		204,245,915		217,653,778
des Immobilienwertes				2,308,815				
				199,484,772				

13. Der Reinertrag (in ganzen Kronen).

		Wertvermehrung			Pro	zentu alv e	rhältnis		
Jahr	Überschuss der Einnahmen	der Aktiven (Immobilien,	Reinertrag	der Ausgaben	des Üb	des Reinertrages			
2	über die Ausgaben	Mobilien. Maschinen,			zu den		zu	zu den	
	_	Vorräte etc.)		Einna	hmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
1909	166,021,429	11,979,584	178,001,013	39,86	60,14	150,85	64,48	161,74	
1910	176,856,832	8,634,014	185,490,846	38,46	61,54	160,01	64,54	167,82	
1911	201,380, 6 33	4,761,143	206,141,776	35,38	$64,_{62}$	182,62	66,14	186,94	
1912	216,153,506	13,407,864	229,561,370	36,27	63,73	175,70	67,68	186,59	

14. Verarbeitete Tabakrohstoffe.

					Meterzentnei
190 9					420,683
191 0					420,474
1911					412,735
1912					432 ,383
	•				1,686,275

15. Der Fabrikatenabsafz im Inlande der Menge nach.

Jahr	Zigarren	Zigaretten	Zigarr	en	Zigarette	en	Rauchtabak u. G	espunste	Schnupft	abak	Extra	kt	Gesamtgewicht
	1000	Stück	q	º/o	q	0/0	q	º/o	q	º/o	q	º/o	q
1909	1,225,977	5,249,501	58,005	15,1	58,194	15,2	255,482	66,5	11,468	3,0	854	0,2	384,003
1910	1,235,334	5,668,432	56,936	14,6	63,118	16,2	257,156	66,1	11,432	2,9	730	0,2	389,372
1911 1912	1,235,901 1,153,922	5,588,775 5,592,699	56,699 52,977	14,7 13,7	61,084 58.825	15,8 $15,2$	256,404 262,973	$\begin{array}{c c} 66,2 \\ 67,9 \end{array}$	11,374 11.414	2,9 $2,9$	1,674 $1,297$	0,4	387,235 387,486
Zus.	4,851,134	22,099,407	224,617	14,5	241,221	15,6	1.032.015	66,7	45,688	2,9	4,555	0,3	1,548,096

16. Der Fabrikatenabsatz im Inlande dem Gelderlöse nach.

Jahr	Zigarren	,		Zigaretten		ingen ren tten	Rauchtabak und Gespunste		Schnupftabak		Extrakt		Zusammen		Ver- schiedenes	Totaleriös
	Kr.	º/o	Kr.	%	Kr.	0/0	Kr.	0/0	Kr.	0/0	Kr.	⁰ / ₀	Kr.	º/o	Kr.	Kr.
1909	85,940,362	32,3	98,277,012	36.9	_	_	78,115,354	29.4	3,731,270	1.4	98,360	0.0	266,162,358	100	- 56,839	266,105,51
1910			107,412,963				80,273,937			1 ,-	,		. , ,		' '	278,328,62
1911			117,616,708				88,707,782	,	, . ,	1,2	,		299,369,002		, ,	300,509,37
1912	89,070,085	27,3	132,767,351	40,6	143,776	0,0	100,773,259	30,8	3,796,505	1,2	147,079	0,1	326,698,055	100	+ 38,369	326,736,42
Zus.	350,825,683	30,0	456,074,034	39,0	143,776	0,0	347,870,332	29,7	14,991,641	1,3	517,952	0,0	1,170,423,418	100	+1,256,527	1,171,679,94

17. Konsumtionsquoten.

			abrikate					Erlös	per Ko	of, Kron	Erlös per Kopf, Kronen					Konsumtionspreise			
Jahr		and Ligarough		Rauchtabak und Gespunste Gramm		Zu- sammen	Ligarren	Zigaretten	Rauchtabak und Gespunste	Schnupf- tabak	Extrakt	Zu- sammen	Zigarren per 10	Zigaretten	Rauchtabak und Gespunste	Rauchtabak und Gespunste Schnupf- tabak per kg			
<u> </u>					<u> </u>					<u> </u>		_	<u> </u>						
1909 1910 1911 1912	43,38 43,61 43,26 40,03	185,73 200,11 195,60 194,08	904 908 897 913	41 40 40 40	3 6 4	1359 1375 1355 1345	3. 04 3. 06 3. 12 3. 09	3. 48 3. 79 4. 12 4. 61	2. 76 2. 83 3. 10 3. 50	0. 13 0. 13 0. 13 0. 13	0.00 0.00 0.01 0.00	9. 41 9. 81 10. 48 11. 33	7. 01 7. 02 7. 21 7. 72	1. 87 1. 89 2. 10 2. 37	3. 06 3. 12 3. 46 3. 83	3. 25 3. 25 3. 30 3. 33	1. 1 1. 1 1. 1 1. 1		

18. Verkaufsorgane.

(NB. Die Haustrafiken beziehen sich auf Inhaber von Gast- und Schankgewerben; sie werden seit 1911 nicht mehr veröffentlicht.)

Jahr	Verschleiss- ämter	Von Verschleiss- ämtern bediente Hauptverläge	Von Hauptverlägen bediente Verläge	Verläge überhaupt	Öffent- liche Trafiken	Haus- trafiken	Spezialitäten- geschäfte	Haustrafiken für Spezialitäten	Die Gesamt- kosten des Verschleisses in º/o der gesamten Verschleiss- einnahmen
1909	50	?	ş	977	70,536	3 2 ,418	155	1335	9,60
1910	52	,	?	978	70,410	33,955	185	1481	9,66
1911	52	?	?	981	70,307	?	186	?	10,27
1912	52	750	23 2	982	70,401	?	187	3	10,78
									,

III. Die italienische Tabakregie 1908/09-1911/12.

19. Einnahmen, Ausgaben und Reinertrag, in ganzen Lire.

	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	Zusammen
Einnahmen.					
Verkauf im Inlande: Fabrikate Nebenprodukte	265,918,842 236,571	279,728,186 218,073	292,058,655 253,401	305,828,230 209,005	1,143,533,913 917,050
Versorgung der Kriegs- und Handelsflotte . Export	266,155,413 517,039 4,596,932 116,730	279,946,259 511,311 4,905,776 175,120	292,312,056 604,102 4,538,972 135,285	306,037,235 1,017,962 7,349,826 137,040	1,144,450,963 2,650,414 21,391,506 564,175
Konzessionsgebühren und Pachtschillinge der Trafikanten	3,318,341 299,715	3,626,025 622,158	3,900,962 411,013	4,229,662 460,655	15,074,990 1,793,541
Total Ausgaben.	275,004,170	289,786,649	301,902,390	319,232,380	1,185,925,589
Zu Lasten der Kapitel: Rohtabaklager: Inlandsware Auslandsware Fabrikatenlager Regiefabriken Verkaufsstellen Generalunkosten Zins auf den Lagerbeständen etc	7,562,551 26,883,543 1,148,940 22,579,634 2,026,553 7,061,506 3,004,235 70,266,962	8,788,114 25,364,833 1,241,299 25,387,216 1,990,972 7,448,007 3,094,840 73,315,281	9,306,996 27,006,306 1,196,196 26,299,834 2,150,008 7,038,839 3,155,812 76,153,991	9,801,079 29,758,924 1,237,226 25,566,146 2,203,383 7,526,087 3,134,780 79,227,625	35,458,740 109,013,606 4,823,661 99,832,830 8,370,916 29,074,439 12,389,667 298,963,859
Einnahmenüberschuss	204,737,208 2,416,110	216,471,368 1,625,916	225,748,399 2,321,723	240,004,755 — 96,001	886,961,730 6,267,748
Reinertrag	207,153,318	218,097,284	228,070,122	239,908,754	893,229,478

20. Menge und Wert der Vorräte am Schlusse des Geschäftsjahres.

	190	08/09	190	09/10	19	910/11	1911/12	
Tabak:	q	1	q	1	q	1	q	I
Rohtabak	288,884	39,513,397	305,588	42,339,296	310,831	44,497,013	317,998	44,645,192
Halbfabrikate	139,998	24,690,932	142,819	23,706,149	147,404	23,104,591	131,589	21,355,292
Fabrikate	24,016	7,427,095	23,158	7,261,387	25,416	7,758,158	26,772	8,553,348
	452,898	71,631,424	471,565	73,306,832	483,651	75,359,762	476,359	74,553,832
Fabrikate in den Ver- kaufsstellen	3	1,362,856	?	1,445,069	ş	1,635,395	?	1,734,895
Zusammen	-	72,994,280	_	74,751,901		76,995,157		76,288,727
Verschiedenes :								
Werkzeug, Ausrüstungs- material etc	_	7,118,671		7,777,161		9,481,544		10,091,973
Total		80,112,951	_	82,529,062		86,476,701	_	86,380,700

21. Im Inlande verkaufte Fabrikate und Nebenprodukte.

	1908/09	1909/10	1910/11 Meterzentner	1911/12	Zusammen	º/o
Italienisches Produkt: Zigarren	81,568	84,294	83,841	86,011	335,714	44,36
	25,207	26,136	26,474	29,805	107,622	14,22
	56,075	54,703	55,794	55,900	222,472	29,40
	21,567	21,175	19,651	19,375	81,768	10,81
Auslandsware: Zigarren	42 117 21 9	44 125 23 10	44 140 26 11	39 158 24 12	169 540 94 42	0,11
Nebenprodukte: Extrakt	1,847	1,672	1,946	1,604	7,069	0,98
	216	329	401	309	1,255	0,17
	186,669	188,511	188,328	193,237	756,745	100,00

22. Erlös aus dem Inlandsverkauf, in ganzen Lire.

	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	Zusammen	º/o
Italienisches Produkt: Zigarren	148,187,641 57,196,369 45,308,397 13,818,358	153,354,689 66,264,392 44,567,774 14,020,696	153,785,114 76,193,560 45,474,388 14,947,162	158,006,414 85,997,294 45,431,984 14,720,392	613,333,858 285,651,615 180,782,543 57,506,608	53,59 $24,96$ $15,80$ $5,02$
Auslandsware: Zigarren. Zigaretten Rauchtabak Schnupftabak	353,464 979,899 62,515 12,199	381,832 1,055,269 69,858 13,676	382,994 1,183,078 77,303 15,056	341,079 1,243,103 70,754 17,210	1,459,369 4,461,349 280,430 58,141	0,55
Nebenprodukte: Extrakte	265,918,842 231,166 5,405	279,728,186 209,848 8,225	292,058,655 243,373 10,028	305,828,230 201,285 7,720	1,143,533,913 885,672 31,378	99,92
Total	266,155,413	279,946,259	292,312,056	306,037,235	1,144,450,963	100,00

23. Die Trafikanten und ihr Bruttogewinn.

Geschäfts- jahr	mit unentgeltlicher Konz	Zahl der 1 mit gebühren- belasteter ession	Frafikanten im Pacht- verhältnis	zusammen	Erlös der Trafikanten Lire	Ablieferung an den Staat Lire	Gewinn der Trafikanten Lire	•/0
1908/09	13,600	14,291	2822	30,713	289,784,025	265,819,646	23,964,879	8,27
1909/10	12,746	16,125	2835	31,706	304,564,517	279,638,985	24,925,532	8,18
1910/11	12,047	18,348	2876	33,271	317,490,597	291,962,737	25,527,860	8,04
1911/12	11,178	19,863	2834	33,875	332,470,792	305,728,559	26,742,233	8,75

24. Zur Verarbeitung gebrachtes Rohmaterial.

·	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	Total
Inländischer Rohtabak	55,686 179,742 48,075	59,970 192,446 48,613	64,374 195,033 50,760	72,949 189,236 42,171	252,979 756,457 189,619
Zusammen — Meterzentner	283,503	301,029	310,167	304,356	1,199,055

25. Spezifikation der Ausgaben.

	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	Zusammen	per q verarbeitetes Rohmaterial
Tabakankauf:			,			
Inländische Rohware. Ausländischer Rohtabak und Fabrikate Konterbande	5,362,547 29,658,629 21,869	6,423,504 29,636,535 24,449	6,950,099 30,736,112 19,727	7,015,299 32,266,751 29,379		(1,199,055)
Zusammen	35,043,045	36,084,488	37,705,938	39,311,429	148,144,900	123. 55
Nebenspesen beim Einkauf von Auslands- tabak	105,474	112,633	125,619	189,170	532,896	0. 45
	35,148,519	36,197,121	37,831,557	39,500,599	148,677,796	124. —
Arbeiterpersonal der Fabriken und Roh- tabaklager	11,541,165	12,413,160	13,295,012	13,753,020	51,002,357	42. 54
Arbeiterpersonal im Dienst der Tabak- pflanzung	1,008,044 1,541,854	990,271 1,627,553	1,004,058 1,729,222	1,055,869 1,798,622	4,058,242 6,697,251	3. 38 5. 59
Gebäudeunterhalt	448,003	548,336	548,508	498,701	2,043,548	1. 70
material etc	3,828,040	4,021,684	4,412,611	4,483,078	16,745,413 8,109,401	13. 97 6. 76
Frachten	1,969,899 1,440,069	1,930,261 $1,678,862$	2,075,839 1,551,692	2,133,402 $1,817,774$	6,488,397	5. 41
Kontrolle der Exportpflanzungen	109,068	125,505	106,740	92,552	433,865	36
Anteil an den Kosten der Finanzwache Zentralamt	$6,451,153 \\ 287,241$	6,740,572 $326,834$	6,381,467 $328,250$	6,879,570 $330,312$	26,452,762 $1,272,637$	$\begin{bmatrix} 22.06 \\ 1.06 \end{bmatrix}$
Justiz und Polizei	32,567	23,137	44,199	46,163	146,066	- . 12
Angestellte	2,043,844	2,078,933	2,133,543	2,153,853	8,410,173	7. 01
Subventionen etc	319,695	362,617	347,239	384,252	1,413,803	1. 18
Bureaukosten u. dgl	355,011	393,739	420,662	352,752	1,522,164	1. 27
Mietzinse	738,554 3,004,236	761,856 3,094,840	$787,\!580 \\ 3,\!155,\!812$	812, 327 3,134, 7 80	3,100,317 12,389,668	2. 59 10. 33
Total	70,266,962	73,315,281	76,153,991	79,227,626	298,963,860	249. 33

26. Ankauf von ausländischen Tabaken und Tabakfabrikaten.

	Meter- zentner	Lire	per q	Meter- zentner	Lire	per q	Meter- zentner	Lire	per q	Meter- zentner	Lire	per q	
	1908/09			1909/10				1910/11			1911/12		
Rohtabak : Muster	154	24 927	157,32	35	4 132	118,06	12	2 268	189,00	105	17 064	162,51	
Exotische Sorten italienischer Kultur	ı	Í	ĺ						,				
Nordamerikanische Provenienz	159,716	22,586,733	141,41	182,299	21,988,796	120,62	152,249	21,217,891	•	'		·	
Orientalische Provenienz .	8,885	2,504,232	281,85	15,526	5,468,747	352,23	19,814	7,745,063	390,89	17,669	5,839,204	330,48	
Andere	35,920	3,953,607	110,07	9,560	1,371,427	143,45	5,377	996,831	185,39	6,537	1,021,110	156,20	
Zusammen	204,914	29,091,222	141,97	208,881	29,011,927	138,89	178,010	30,057,970	168,85	198,255	31,590,514	159,34	
Fabrikate	187	567,407		204	624,608		221	678,142	_	238	676,237	_	
Total	205,101	29,658,629	_	209,085	29,636,535	_	178,231	30,736,112	_	198,493	32,266,751	_	
									,				